

Merkblatt

zum Antrag auf Festsetzung von Veranstaltungen im Rahmen des Titels IV der Gewerbeordnung (GewO)

Die Festsetzung einer Veranstaltung erfolgt nur auf Antrag des Veranstalters. Füllen Sie den nachfolgenden Antrag bitte sorgfältig aus.

Da zur ordnungsgemäßen Antragsbearbeitung die Vorlage eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei Behörden (§ 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes) und einer Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (§ 150 GewO) jeweils für den Veranstalter und für die mit der Leitung der Veranstaltung beauftragte Person unerlässlich ist, erscheint es zweckmäßig, diese Unterlagen bereits vor der Antragstellung bei den zuständigen Behörden (das Führungszeugnis bei der Meldebehörde) zu beantragen, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Übermittlung der gespeicherten Daten durch die zuständigen Bundesbehörden jeweils circa vier Wochen in Anspruch nimmt.

Der Veranstalter einer der nachgenannten Veranstaltungstypen sollte rechtzeitig Überlegungen darüber anstellen, ob er zur ordnungsgemäßen Durchführung seiner Veranstaltung einer oder mehrerer der aufgeführten Marktprivilegien bedarf und ggf. einen Antrag auf Festsetzung dieser Veranstaltung gemäß § 69 Abs. 1 GewO stellen, wobei vorsorglich darauf hingewiesen wird, dass Aussteller und Anbieter mit Ordnungsmaßnahmen der zuständigen Behörde rechnen müssen, wenn sie Marktprivilegien in Anspruch nehmen, ohne dass die betreffende Veranstaltung behördlich festgesetzt ist.

Nachstehend die Definition der einzelnen Veranstaltungstypen:

- **Ausstellungen (§ 65 GewO)**
Eine Ausstellung ist eine zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Ausstellern ein repräsentatives Angebot eines oder mehrerer Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete ausstellt und vertreibt oder über dieses Angebot zum Zwecke der Absatzförderung informiert.
- **Spezialmärkte (§ 68 Abs. 1 GewO)**
Ein Spezialmarkt ist eine im allgemeinen regelmäßig in größeren Zeitabständen wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Anbietern bestimmte Waren feilbietet.
- **Jahrmärkte (§ 68 Abs. 2 GewO)**
Ein Jahrmarkt ist eine im allgemeinen regelmäßig in größeren Zeitabständen wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Anbietern Waren aller Art feilbietet.

Die Festsetzung bewirkt zum einen, dass Aussteller und Anbieter solcher Veranstaltungen von bestimmten, für andere gewerbliche Tätigkeiten geltenden Beschränkungen freigestellt sind (sog. Marktprivilegien), zum anderen aber, dass dem Veranstalter im Interesse eines geordneten Veranstaltungsablaufs besondere Pflichten auferlegt werden.

Die Privilegierung erstreckt sich auf die Nichtanwendbarkeit der nachstehenden gewerblichen Beschränkungen denen Aussteller und Anbieter in der Regel auf nicht festgesetzten Veranstaltungen (sog. Privatmärkten) unterworfen wären:

- Verpflichtung zur Anzeige des Betriebes eines stehenden Gewerbes (§ 14 Abs. 1 GewO; die Vorschriften des Titels II GewO über das stehende Gewerbe finden insgesamt keine Anwendung).
- Verpflichtung zum Erwerb einer Reisegewerbekarte, soweit im Reisegewerbe Waren feilgeboten, angekauft oder Warenbestellungen aufgesucht werden (§ 55 GewO; die Vorschriften des Titels III GewO über das Reisegewerbe finden überwiegend keine Anwendung).
- Verpflichtung zur Einhaltung der allgemeinen Ladenschlusszeiten (§ 3 des Ladenschlussgesetzes findet auf Messen, Ausstellungen, Spezial- und Jahrmärkten keine Anwendung).
- Verpflichtung zur Einhaltung bestimmter arbeitsschutzrechtlicher Vorschriften (grundsätzliches Beschäftigungsverbot von Arbeitnehmern an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen gemäß § 9 Abs. 1 Arbeitszeitgesetz - ArbZG -)
- Verpflichtung zur Einhaltung bestimmter jugendarbeitsschutzrechtlicher Vorschriften (Beschäftigungsverbot für Jugendliche an Samstagen, wenn die im Gesetz genannten Ausgleichszeiten eingehalten werden - gemäß § 16 Abs. 1 des Jugendarbeitsschutzgesetzes).
- Verpflichtung zum Erwerb einer gaststättenrechtlichen Erlaubnis, sofern nur alkoholfreie Getränke und zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle bzw. auf Messen und Ausstellungen nur Kostproben verabreicht werden (§ 2 Abs. 1 des Gaststättengesetzes).

Den Marktprivilegien für Aussteller und Anbieter stehen folgende Beschränkungen für den Veranstalter gegenüber, die dieser mit der Festsetzung auf sich nimmt:

- Durchführungspflicht für Spezial- und Jahrmärkte und für Wochenmärkte nach Maßgabe der Festsetzung (§ 69 Abs. 2 GewO).
- Anzeigepflicht bei Änderungen der durch die Festsetzung geregelten Durchführungsmodalitäten u.a. für Messen und Ausstellungen (§ 69 Abs. 3 GewO).
- Verpflichtung zur Wahrung des grundsätzlichen Rechts auf Teilnahme aller Interessenten, die dem Teilnahmekreis der Veranstaltung angehören (§ 70 GewO).
- Bei Volksfesten, Wochen- und Jahrmärkten Verbot des Erhebens eines Eintrittsgeldes von Besuchern bzw. des Forderns einer Vergütung von Ausstellern und Anbietern, die andere Kosten berücksichtigt als solche für das Überlassen von Raum und Ständen und für die Inanspruchnahme von Versorgungseinrichtungen und Versorgungsleistungen einschließlich der Abfallbeseitigung (§ 71 GewO).

Datenschutzhinweis:

Die erfragten personenbezogenen Daten werden zur weiteren Bearbeitung benötigt. Ihre Erhebung erfolgt gemäß § 13 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und den einschlägigen landesrechtlichen Datenschutzgesetzen sowie den §§ 60b, 64-71b der Gewerbeordnung (GewO).